

Satzung des Wassersportverein Einheit Neustrelitz e. V.
(Neufassung gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.03.2026)

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Wassersportverein Einheit Neustrelitz e. V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Neustrelitz und ist in das Vereinsregister Nr. 30 des Amtsgerichtes Neubrandenburg eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

(1. Vorsitzender)

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung von sportlichen Aktivitäten und Leistungen durch die Mitglieder des Vereines, insbesondere die Förderung des Jugendsports. Der Verein hält Trainings- und Übungsstunden ab und führt Wettkampfveranstaltungen durch.
- (2) Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände, deren Sportarten betrieben werden. Als Mitglied der Verbände ist er auch deren Satzungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen, ihre Entscheidungen anzuerkennen und die in den Statuten gegebenenfalls vorgesehenen Verträge zu schließen.
Der Verein betrachtet sich in der Tradition der ehemaligen „BSG-Einheit Neustrelitz“.
- (3) Maßnahmen zur Verwirklichung der Vereinszwecke sind beispielhaft, aber nicht ausschließlich Aktivitäten des Vereins und seiner Mitglieder in den folgenden Bereichen:
 - a) das Angebot von Training, Kursen und sonstigen Übungen, einschließlich der Entwicklung von Trainingsmethoden;
 - b) das Ausrichten von und die Teilnahme an Wettkämpfen und sonstigen Sport-Veranstaltungen;
 - c) Information, Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Wassersport und anderer Sportarten;
 - d) Jugendschutz, Vermittlung von Medienkompetenz, Unterstützung und Betreuung der Erziehungsberechtigten;
 - e) der kommunikative, spielerische und sportliche Austausch zwischen den Mitgliedern;
 - f) Sportangebote für Jugendliche und Erwachsene;

- g) Aus- und Fortbildung, insbesondere der Übungsleiter;
- h) Förderung der Inklusion und Integration.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind „Rot-Weiß-Rot“ mit dem traditionellen Symbol der Sportvereinigung „Einheit“.

§ 5 Werte und Grundsätze

- (1) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur Einhaltung der Rechtsordnung, zur Toleranz und dem wechselseitigen Respekt, zur Gleichberechtigung der Geschlechter, zur Inklusion, Integration und Vielfalt. Niemand darf aufgrund von Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, seines Alters oder sexuellen Orientierung benachteiligt werden. Der Verein tritt aktiv gegen den sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen ein.
- (2) Der Verein unterstützt den Umwelt- und Naturschutz, um den Sportlern die Teilhabe an der Natur zu ermöglichen.
- (3) Der Verein pflegt die nationalen und internationalen Sportbeziehungen und knüpft neue Verbindungen zu Partnerstädten der Stadt Neustrelitz und anderen interessierten Sportvereinigungen.
- (4) Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zum uneingeschränkten Fair-Play.
- (5) Der Verein und seine Mitglieder unterlassen und bekämpfen beim Sport das Doping und/oder die missbräuchliche Nutzung von Medikamenten in jeglicher Form.
- (6) Der Verein tritt dafür ein, dass alle am Sport interessierten Bürger als seine Mitglieder den allgemeinen und insbesondere den Wassersport betreiben können.
- (7) Der Verein schließt alle in den internationalen Kanu- und Rudersportverbänden organisierten Formen des Wassersports (beispielsweise Kanutouristik, Kanurennsport, Kanuslalom, Kanusegeln, Kanupolo, Rennrudern oder Rudertouristik) ein.

2. Abschnitt - Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
- (2) Der schriftliche Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Der Aufnahmeantrag von Kindern und Jugendlichen bedarf der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand zur Angabe der Gründe nicht verpflichtet.
- (3) Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a) **Ehrenmitglieder**

Ehrenmitglieder sind solche Mitglieder, die auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung des Vereins zu Ehrenmitgliedern ernannt worden sind. Die Ernennung zum Ehrenmitglied soll nur erfolgen, wenn das betroffene Mitglied außergewöhnliche Verdienste um den Verein erworben und sich für das Wohl des Vereins besonders eingesetzt hat. Die Mitgliedschaft regelt die Ehrenordnung.
 - b) **Ordentliche Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht Ehrenmitglieder sind.
 - c) **Fördernde Mitglieder**

Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die ohne ordentliches Mitglied oder Ehrenmitglied zu sein, als natürliche Person, als juristische Personen oder Personenvereinigungen die Zwecke des Vereins fördern.
 - d) **Jugendliche Mitglieder**

Jugendliche Mitglieder sind ordentliche Mitglieder, die das 7. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Nach dem Erreichen des 18. Lebensjahres wandelt sich diese Mitgliedschaft, ohne einen weiteren besonderen Antrag, in eine ordentliche Mitgliedschaft um.
- (4) Die Form der Mitgliedschaft wird durch den Aufnahmeantrag des Mitglieds und die entsprechende Annahmeerklärung des Vorstands bestimmt. Auf Antrag eines Mitglieds und Zustimmung des Vorstands kann die Form der Mitgliedschaft geändert werden. Ein Anspruch auf Änderung besteht nicht.
- (5) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt eine Mitgliedschaft voraus.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Beiträge, Kommunikation

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu wahren sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge an den Verein. Die Beiträge und deren Fälligkeit als auch die Höhe einer Aufnahmegebühr werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Nähere regelt der Vorstand in einer Beitragsordnung.

Neben den Beiträgen können von der ordentlichen Mitgliederversammlung Umlagen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages beschlossen werden. Auch zur Zahlung dieser Umlagen sind die Mitglieder verpflichtet

Bei Jugendlichen haften der/die gesetzliche(n) Vertreter gesamtschuldnerisch mit dem Mitglied für die Beitrags- und Umlagenzahlung.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder E-Mail-Adresse sowie des Wohnortes unverzüglich zu informieren.
- (4) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schrift- auch in Textform per E-Mail abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein und/oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mailadressen des Vorstands oder der Geschäftsstelle erfolgen.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei einer natürlichen Person durch
 - freiwilligen Austritt (Kündigung),
 - Tod,
 - Verlust der Geschäftsfähigkeit oder
 - Ausschluss aus dem Verein.
Bei einer juristischen Person oder Personengesellschaft endet die Mitgliedschaft durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und nur zum Ende eines Kalendermonats mit einer Frist von drei Monaten erfolgen. Das austretende Mitglied erhält vom Vorstand eine Bestätigung des Austritts mindestens in Textform.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es sich als natürliche Person grob unsportlich verhalten hat;
 - b) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen schwerwiegend verstoßen hat;
 - c) trotz zweimaliger vorheriger Mahnung mit mehr als drei Monaten der Beitragsforderung im Rückstand ist;

- d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, der die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Die betroffene Abteilung des Vereins soll vor einem Ausschluss angehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zu übersenden.

- (4) Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu, welche über die Ausschlussentscheidung entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung und muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
- (5) Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 9 Maßregeln und Sanktionen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
 - a) Verwarnungen;
 - b) Verweise;
 - c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
 - d) Platz- und Hausverbote;
 - e) Suspendierung von Vereinsämtern;
 - f) Geldstrafen bis zu 1.000,00 EUR
- (2) Die Anordnung der unter Abs 1 lit. a) - d) genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt grundsätzlich durch den Vorstand in schriftlicher Form, die Anordnung der unter Abs 1 lit. e) und f) genannten Maßregeln und Sanktionen erfolgt durch die Mitgliederversammlung ebenfalls in schriftlicher Form. Verwarnungen und Verweise können nach vorheriger Anhörung des Betroffenen auch von Abteilungsleitern schriftlich ausgesprochen werden. Der Vorstand ist darüber unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Entsteht dem Verein durch das Verhalten des Mitgliedes ein Schaden, so bleibt die Verpflichtung zum Ersatz des entstandenen Schadens von der Verhängung einer Maßregelung oder Sanktion unberührt.
- (4) Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der unter Abs 1 lit a) - d) genannten Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 10 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung (§§ 11 bis 13) und
 - der Vorstand (§ 14 und § 15).
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, neben den in dieser Satzung genannten Fällen weitere satzungsunabhängige Vereinsordnungen in Textform zu beschließen, die den Mitgliedern bekannt zu geben und für diese verbindlich sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden kann.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich innerhalb der ersten drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des Vereins dies beschließt oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von vier Wochen nach Beschlussfassung des Vorstandes bzw. nach Eingang des Antrages der Mitglieder stattfinden. Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform per E-Mail oder durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Neustrelitz erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung bzw. die Veröffentlichung folgenden Tag. Ein Einberufungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene postalische oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (5) Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere
- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
 - b) die Änderung oder Neufassung der Satzung und einer etwaigen Beitragsordnung;
 - c) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
 - e) die Wahl etwaiger Kassenprüfer;
 - f) die Bestätigung eines Jugendwartes;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.
- (2) In Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diese Organe beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 13 Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss des Vorstandes können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch ein sonstiges anwesendes Vorstandmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist durch den Versammlungsleiter ein Protokollführer zu bestimmen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ab Vollendung ihres 16. Lebensjahrs. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen

gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von mindestens 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt, mit Ausnahme der Wahlen, durch Handzeichen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Abweichend von Satz 1 erfolgt eine schriftliche Stimmabgabe, wenn auf Befragen des Versammlungsleiters mindestens ein Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder eine solche geheime Wahl verlangt. Der Versammlungsleiter hat die Befragung der Mitgliederversammlung nur auf Antrag eines oder mehrerer anwesender, stimmberechtigter Mitglieder durchzuführen. Auf die Frage des Versammlungsleiters erklären sich die eine geheime Wahl verlangenden Mitglieder durch Handzeichen.
- (6) Wahlen des Vorstandes erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht mit einfacher Mehrheit eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt zwischen den stimmgleichen Kandidaten eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit gilt der ältere Kandidat als gewählt.
- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind digital zu erfassen und im Original aufzubewahren.
- (8) Die Mitglieder können Beschlüsse auch ohne Mitgliederversammlung auf schriftlichem Weg fassen (Umlaufverfahren), wenn sämtliche Mitglieder am Umlaufverfahren beteiligt wurden. Die Durchführung des Umlaufverfahrens und den Verfahrensablauf legt der Vorstand fest. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist wirksam, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme innerhalb einer durch den Vorstand bestimmten Frist in Schriftform abgegeben hat. Ungültige Stimmen gelten im Umlaufverfahren als abgegebene Stimmen und als Enthaltung. Das Beschlussergebnis des Umlaufverfahrens ist durch den Vorstand den Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Fristablauf bekannt zu geben. Unwirksame Umlaufverfahren können – auch mehrfach – wiederholt werden.

§ 14 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur volljährige Mitglieder des Vereins.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Eine Wiederwahl ist ebenso möglich, wie eine vorzeitige Abberufung eines Vorstandmitgliedes. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig während seiner Amtsperiode aus, wählen die restlichen Vorstandsmitglieder

eine Vertretung. Diese Vertretung bleibt bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung im Amt, soweit nicht in einer vorherigen außerordentlichen Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt wurde.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Eine Einzelvertretungsberechtigung kann erteilt werden. Durch Beschluss des Vorstands können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; es ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Vorschlag des Jahresbudgets für die Abteilungen; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen;
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) Ausübung disziplinarischer Maßnahmen gegenüber Mitgliedern im Falle von Verstößen von Mitgliedern gegen die Satzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein, seinen Mitgliedern und Dritten gegenüber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des § 31a BGB.

§ 15 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Nach Maßgabe der Regelungen in Satz 1 bis 3 können Vorstandssitzungen auch fernmündlich oder in elektronischer Form (z.B. per Videokonferenz) erfolgen.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder in Textform per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.

- (4) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer wird vom Leiter der Vorstandssitzung bestimmt. Das Protokoll der Vorstandssitzung kann auch durch den Leiter der Geschäftsstelle angefertigt werden. Das Protokoll der Vorstandssitzung ist von einem Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind im Original aufzubewahren. Die Aufbewahrung erfolgt zusätzlich in elektronischer Form.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

§ 16 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen gebildet werden.
- (2) Die Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen einberufen werden. Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen gelten die Vorschriften dieser Satzung über die Mitgliederversammlung entsprechend. Durch eine Abteilungsordnung können ergänzende Regelungen getroffen werden.

§ 17 Jugendausschuss

- (1) Der Jugendausschuss wird in der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er berät und unterstützt Vorstand und die Mitgliederversammlung bei den ihnen zugewiesenen Aufgaben. Die Zusammensetzung und die Aufgabenstellung des Jugendausschusses werden durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die Ausschussmitglieder bestimmen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Für Wahlen und Beschlussfassungen des Jugendausschusses gelten die Bestimmungen dieser Satzung über den Vorstand entsprechend.

§ 18 Geschäftsführer

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für die Organisation und Leitung der Vereinsarbeit und der Geschäftsstelle einen Leiter der Geschäftsstelle (Geschäftsführer) bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstands.

§ 19 Kassen- und Rechnungsprüfung

- (1) Die Kassen des Vereins und seiner Abteilungen werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Kassenprüfern geprüft. In der Regel sollen zwei Rechnungsprüfer bestellt werden. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung

des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Rechnungsprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Vorstand beschließt eine Kassenordnung.

- (2) Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Rechnungsprüfern eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

4. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 20 Haftungsregelungen

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für den Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis für vorsätzliche und grob fahrlässige verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebes, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden.
- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 21 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfall Berechtigung

- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neustrelitz, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins und seiner Abteilungen, kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung, Geschäftsordnungen oder Abteilungsordnungen geben. Diese Ordnungen, sind nicht Bestandteil der Satzung.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.02.2026 neu beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 07.10.2016.

Neustrelitz, den

1. Vorsitzender (H. Ebeling)

2. Vorsitzender (K. Dudziak)

Scahtzmeister (R. Leu)